

SATZUNG

über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Rudersberg (Krippe, Kindergarten und Schülerbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und §§ 1 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.01.2024 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rudersberg ist Träger von Kindertageseinrichtungen sowie der Schulkindbetreuung und betreibt ihre Angebote nach §§ 22 und 24 SGB VIII sowie § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Die Einrichtungen sind auf der Internetauftritt der Gemeinde abrufbar.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindertageseinrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Das Angebot der Einrichtungen der Gemeinde wird durch Einrichtungen von freien Trägern ergänzt.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförder-klasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

- (2) Kinder ohne und mit Beeinträchtigungen (insb. körperliche, seelische, sozial-emotionale und/oder geistige) werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Bis zu drei angegebenen Wunscheinrichtungen der Eltern werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (4) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rudersberg vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärungen von allen Personensorgeberechtigten sowie nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmebogens werden die Bedingungen dieser Satzung anerkannt.
- (7) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.
- (8) Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Es wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Eltern werden in den Anmeldebögen darauf verwiesen.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, also bis zu Beginn der Kindergartenferien, ist die schriftliche Abmeldung mit Kündigungsfrist April des Schuleintrittsjahres einzuhalten.
Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, jedoch bis zum tatsächlichen Beginn des Schuljahres in der Einrichtung verbleiben, ist die Kündigungsfrist bis April des Schuleintrittsjahres einzuhalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personenberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach § 4.

§ 4

Ausschluss

- (1) Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn bspw.
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Essensgeldes von zwei Monaten und mehr eintritt;
 - wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, insbesondere in den § 6 Abs. 2-5 und § 8 wiederholt nicht beachteten;
 - sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und nach Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

- (1) Ein Gruppenwechsel oder eine Änderung der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen pädagogischen Fachkräften möglich. Nach positiver Abstimmung ist der Wunsch des Gruppenwechsels in schriftlicher Form der Gemeinde Rudersberg mitzuteilen.
- (2) Ein Gruppenwechsel vom Krippenbereich einer Einrichtung in den Kindergartenbereich innerhalb dieser Einrichtung oder in eine andere Betreuungseinrichtung wird auf Grund der vorhandenen

Platzkapazitäten (Betreuungsformen) durch die Gemeinde Rudersberg koordiniert. Ein Anspruch auf Verbleib in derselben Einrichtung besteht nicht.

- (3) Betreuungszeitenänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form der Gemeinde Rudersberg mitzuteilen.
- (4) Der Wunsch des Wechsels zwischen Einrichtungen ist grundsätzlich in schriftlicher Form der Gemeinde Rudersberg mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Einrichtung besteht nicht.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet am 1. September.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen und flexible Abholzeiten bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. In Einrichtungen mit Ganztagsbetreuungsangeboten und/oder dem Angebot eines Mittagessens sowie in der Schülerbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben sowie sind auf der Internetseite der Gemeinde Rudersberg abrufbar. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließtage sowie die pädagogischen Tage werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Abs. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetz sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das mit dem Aufnahmeheft ausgehändigt wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn
- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - sie an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Besuch der Einrichtung ist allerfrühestens nach 24-Stunden ohne Symptome wieder möglich. Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) empfiehlt einen Besuch frühestens nach 48 Stunden.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) Sofern ein Kind im Laufe der Betreuung Krankheitssymptome zeigt, treten die Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten in Kontakt, um die Abholung des Kindes zu veranlassen.
- (8) Den Mitarbeiter/innen ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es

untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbständig in der Einrichtung verabreichen.

- (9) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer chronischen Erkrankung auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, ist eine zusätzliche, über den Betreuungsvertrag hinausgehende Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu treffen. Hierfür steht ein gesondertes Formular zur Verfügung, welches der Träger an die Personensorgeberechtigten aushändigt. Medikamente müssen sachgerecht und unter ständigem Verschluss in der Einrichtung gelagert werden.

§ 9

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge errechnen sich entsprechend der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Rudersberg.
- (3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 7 Abs. 2 rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Rudersberg.

§ 10

Versicherung & Haftung

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
- (5) Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus bzw. der Einrichtung her.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Rudersberg und in der Einrichtung erhoben und verwendet werden,

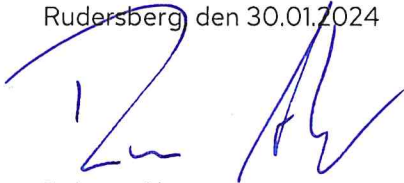
unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehung- und Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und /oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Besuch in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudersberg vom 09.04.2019 außer Kraft.

Rudersberg den 30.01.2024



Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.